

# Kurtaxenverordnung

vom 26. Juni 2006

Die in dieser Verordnung verwendeten Personen- und Ämterbezeichnungen gelten, soweit sich aus den Bestimmungen selbst nicht etwas anderes hervorgeht, für Personen beiderlei Geschlechts.

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Brügg erlässt, gestützt auf Artikel 15 des Kurtaxenreglements vom 15. Juni 2006, die folgende

## Kurtaxenverordnung

Verordnung über die Erhebung einer Kurtaxe

### I. Allgemeine Bestimmungen

- Gegenstand **Art. 1** Diese Verordnung regelt
- a die Höhe, den Bezug und die Verwendung der Kurtaxe im Rahmen des Kurtaxenreglements vom 15. Juni 2006,
  - b die Zuständigkeiten und Berechtigungen verschiedener beteiligter Stellen der Gemeinde.
- Zusammenarbeit **Art. 2** Der Gemeinderat schliesst mit Tourismus Biel-Seeland einen Leistungsvertrag hinsichtlich Zusammenarbeit im Bereich der Kurtaxen ab.

### II. Kurtaxe

- Ansätze **Art. 3** <sup>1</sup> Die Kurtaxe beträgt pro Übernachtung
- a in der Betriebskategorie I gemäss Art. 5 Abs. 3 des Reglementes  
Fr. 1.00
  - b in der Betriebskategorie II gemäss Art. 5 Abs. 4 des Reglementes  
Fr. 0.50
- <sup>2</sup> Änderungen in der Höhe der Kurtaxe beschliesst der Gemeinderat auf Antrag des Ratsbüros.
- Abrechnungswesen **Art. 4** <sup>1</sup> Tourismus Biel-Seeland wird im Rahmen des Leistungsvertrages gemäss Artikel 2 dieser Verordnung ermächtigt, das Abrechnungswesen mit den Beherbergungsbetrieben zu führen.
- <sup>2</sup> Die Beherbergungsbetriebe haben die Kurtaxe jeweils Tourismus Biel-Seeland abzuliefern.

### III. Verfahren

- Verfügungen **Art. 5** <sup>1</sup> Bei Vernachlässigung der Abrechnungspflicht verfügt die Finanzverwaltung auf Antrag von Tourismus Biel-Seeland den abzuliefernden Betrag.

<sup>2</sup> Eine Sicherstellung von geschuldeten Kurtaxen wird auf Antrag von Tourismus Biel-Seeland von der Finanzverwaltung verfügt.

<sup>3</sup> Das Inkasso erledigt in beiden Fällen ebenfalls der Tourismus Biel-Seeland.

Bussen

**Art. 6** <sup>1</sup> Tourismus Biel-Seeland und die Finanzverwaltung melden Widerhandlungen gegen die festgelegten Pflichten unverzüglich dem Gemeinderat.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat erlässt die Bussenverfügungen.

Registerführung

**Art. 7** <sup>1</sup> Die Finanzverwaltung führt ein Register über die abgabepflichtigen Beherbergungsbetriebe.

<sup>2</sup> Das Register ist regelmässig zu überarbeiten und die Änderungen sind dem Tourismus Biel-Seeland bekanntzugeben.

#### **IV. Schlussbestimmungen**

Inkrafttreten

**Art. 8** Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2007 in Kraft.

#### **Gemeinderat Brügg**

Charles Krähenbühl  
Gemeindepräsident

Beat Heuer  
Gemeindeschreiber

Die Genehmigung und Inkraftsetzung der Verordnung ist im Nidauer Anzeiger Nr. 50 vom 14. Dezember 2006 veröffentlicht worden.

Beat Heuer  
Gemeindeschreiber

Brügg, 15. Dezember 2006